

# Landschaft Sargans

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## V. Departement der Aare — Bern.

Das deutsche Berngebiet, diesseits der Zihl und Aare bis an die Wigern	165000.
Das deutsche Fryburgergebiet	20000.
Murten und Schwarzenburg	20000.
Solothurn diesseits der Aare	15000.
	<hr/>
	220000.

## VI. Departement der Ergez.

Basel	37000.
Solothurn jenseits der Aare	30000. Allenfalls noch das Frikthal?
Das Berngebiet jenseits der Zihl, Aare und Wigern	105000.
	<hr/>
	172000.

## VII. Departement der Töfz — Zürich.

Zürich	170000.
Schaffhausen	30000.
Baden	20000.
	<hr/>
	220000.

## VIII. Depart. der Thur — St. Gallen, Wyl?

Thurgäu	70000.
St. Gallen mit Toggen- burg u. Stadt St. Gall.	100000.
	<hr/>
	170000.

## IX. Depart. der Linth — Glarus, Sargans?

Glarus	20000.
Appenzell	50000.
Rheinthal	15000.
Sargans	12000.
Uznach und Gaster	12000.
Werdenberg, Sar. ic. ?	
	<hr/>
	109000.

## X. Departement des Rheins — Chur.

Bündten	150000.
---------	---------

## XI. Departement der Adda — Sondrio.

Beltlin, Kleven und Worms	100000.
---------------------------	---------

## Landschaft Sargans.

(Fortsetzung.)

Unterm 23. Februar fertigten hierauf die Bürger-  
schaften und Gemeinden an die das Sar-  
ganserland beherrschenden acht alten Orte  
folgendes Memorial aus.

„Euer Gnaden und Herrlichkeiten haben,  
gemäß dem Antrieb Ihres allzeit väterlichen Herzens,  
uns von selbst aufgefordert, unsre Wünsche und Stimmung,  
wegen einer allfällig erwünschten neuen Constitution, und  
besser zu treffenden Einrichtungen, an den Tag zu legen.“

„Wir gestehen aufrichtig, daß wir ohne diesen hoch-  
obrigkeitlichen Wink uns gewiß nicht so leicht hätten ein-  
fallen lassen, Euer Gnaden und Herrlichkeiten  
mit eigenmächtigen Zumuthungen zur Last zu fallen, noch  
vielweniger unordentliche Beispiele nachzuahmen; denn  
wir lieben Ordnung, Stille, Ruhe und Einigkeit. Aber  
ist, da Hochselbe uns über die Erwartung entgegen-  
kommen, würden wir ebenfalls besorgen, uns gegen  
Euer Gnaden und Herrlichkeiten sowohl, als  
gegen unsre Nachkommen, verantwortlich zu machen,  
wenn wir Hochdero väterlichen Wink nicht schleunig  
benügten.“

„Weit entfernt, wie wir sind, jene ehrwürdigen  
Bande, die uns bisher mit den acht alten Orten, als  
unsern Oberherren, verknüpften, gewaltthätig zu zer-  
reißen, wären wir vielmehr gesinnet, dieselben dauerhafter  
und enger zu knüpfen. Zu dem Ende legen wir Euer  
Gnaden und Herrlichkeiten folgende Betrach-  
tungen in geziemender Bescheidenheit ans Herz.“

„Stellen Sie sich in uns ein Volk vor, das, gleich  
allen andern Völkern, mit dem Geiste der Zeit fortge-  
schritten, und nun einmal der Vormundschaft und Min-  
derjährigkeit entwachsen, im Begriffe ist, in die Rechte  
des selbstständigen Alters einzutreten. Freylich, so lang  
ein Kind unter dem Vogt oder Vormund ist, hat es keinen  
eigenen freyen Willen, und muß sich leidend den Befehlen  
eines andern fügen; dieß ist eine weise Einrichtung der  
Natur: sobald es aber bey reifern Jahren der Vormund-  
schaft entlassen wird, tritt es sogleich in die natürlichen  
Menschenrechte ein, und hat Sitz und Stimme in der  
Haushaltung.“

(Der Beschluß folgt.)